

TÜV
AUSTRIA

AKADEMIE

Hellfried Matzik

Informationspflichtige

Gesetze 2025

Impressum

Informationspflichtige Gesetze 2025

10. Auflage 2024

ISBN 978-3-903255-72-2

Zusammenstellung: Ing. Hellfried Matzik, Leiter Sicherheitstechnisches Zentrum TÜV AUSTRIA

Medieninhaber:

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, Ing. Günter Göttlich

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

+43 5 0454-8000

akademie@tuv.at

www.tuv-akademie.at



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska

Layout: Markus Rothbauer, Lukas Drechsel-Burkhard

Herstellung: druckwelten.at, 1180 Wien

Covermotiv: © Gina Sanders – Fotolia

© 2024 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und eines erleichterten Verständnisses verzichten wir in unseren Publikationen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung und verwenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum. Wir verstehen dieses als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, mit der wir ohne jegliche Diskriminierung alle Menschen gleichermaßen ansprechen.

Vorwort

Mit den aktuellen Informationspflichtigen Gesetzen hat die TÜV AUSTRIA Gruppe eine Textsammlung der wichtigsten Vorschriften gemäß den Anforderungen der §§ 3 und 12 ASchG zur Veröffentlichung zusammengestellt. ArbeitgeberInnen sind dazu verpflichtet, ihre ArbeitnehmerInnen ausreichend über Sicherheits- und Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen der Gefahrenverhütung zu informieren.

Die TÜV AUSTRIA Gruppe hat in der Erstauflage 2016 alle relevanten Gesetze sowie weiteren Verordnungen so aufbereitet und zusammengetragen, dass Arbeitnehmer/innen jederzeit die für sie relevanten Arbeitsrechtsbestimmungen zur Verfügung stehen. Durch die aktualisierte 10. Auflage sind Sie auch 2025 wieder am neuesten Stand, denn Sie sind ebenfalls verpflichtet, Ihre Mitarbeiter/innen über maßgebliche Änderungen der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu informieren.



Mit der TÜV AUSTRIA-Ausgabe der Informationspflichtigen Gesetze erfüllen Betriebe ihre Informationspflicht ganz einfach. Machen Sie sich mit der aktuellen Fassung vertraut und gehen Sie ordnungsgemäß vor.

Neben der Erfüllung der Informationspflicht dient diese Basissammlung auch Führungskräften, die sich über die aktuelle Gesetzeslage informieren wollen, sowie all jenen, die in ihrer Arbeitsstätte Einblick in die relevanten Gesetzestexte nehmen wollen.

Ich wünsche den Informationspflichtigen Gesetzen eine große Verbreitung in den heimischen Betrieben. Denn Arbeitnehmer/innenschutz bedeutet nicht nur Gesundheit, Zufriedenheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz, sondern impliziert eine langfristige Mitarbeiter/innenbindung.

DI Dr. Stefan Haas
Vorstandsvorsitzender
TÜV AUSTRIA HOLDING AG

Einleitung

Mit dieser Zusammenstellung von Gesetzestexten haben Arbeitgeber:innen (AG), Arbeitnehmer:innen (AN), Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Betriebsräte (BR) und alle sonstigen mit dem Arbeitnehmer:innenschutz (ANSch) befassten Personen rasch ein Werkzeug zur kompakten Information auf dem Gebiet des Arbeitnehmer:innenschutzes zur Hand.

Diese praktische Sammlung von Gesetzestexten deckt für die meisten Betriebe zweckmäßig die Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und damit relevanter Themengebiete ab und wird jährlich aktualisiert, damit Sie immer auf dem neuesten Stand sind.

Die Ausgabe 2025 beinhaltet daher u. a. auch das neue Telearbeitsgesetz (TelearbG), welches mit Jänner 2025 in Kraft tritt.

Arbeitgeber:innen sind zwar nicht mehr explizit nach § 129 ASchG verpflichtet, die sogenannten „Aushangpflichtigen Gesetze“ zur Verfügung zu stellen, gemäß §§ 3 und 12 ASchG müssen AG aber nach wie vor für „ausreichende Information der Arbeitnehmer:innen“ sorgen sowie die dafür notwendigen Unterlagen und Mittel in geeigneter Form zur Verfügung stellen.



Diese TÜV AUSTRIA-Ausgabe der Informationspflichtigen Gesetze stellt eine auch von den TÜV AUSTRIA-Sicherheitsfachkräften praktikabel angewandte Möglichkeit dar, die wichtigsten und in der Praxis relevantesten Gesetze und Verordnungen übersichtlich und rasch zur Hand zu haben.

Die Gliederung dieser Gesetze und Verordnungen erfolgt in Anlehnung an die Kriterien des im Arbeitnehmer:innenschutz stets bewährten **T-O-P-Prinzips** (Technischer – Organisatorischer – Persönlicher Arbeitnehmerschutz). Innerhalb dieser Unterteilung sind die Rechtstexte in der Reihenfolge der in der Regel zu erwartenden Suchhäufigkeit – d. h. nach den Hauptinhalten des ASchG – angeordnet.

Das letzte Kapitel beinhaltet Vorschriften aus anderen Rechtsbereichen, insbesondere dem Gewerberecht, welche aber für den Arbeitnehmer:innenschutz besondere Bedeutung haben und deshalb zusätzlich in diese Sammlung aufgenommen wurden.

Somit wünsche ich allen Leser:innen eine spannende Nachlese und stets rechtskonforme Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitnehmer:innenschutzes.

Ing. Hellfried Matzik
Leiter Sicherheitstechnisches Zentrum
TÜV AUSTRIA

Inhaltsverzeichnis

TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	[ASchG]	11
Arbeitsstättenverordnung	[AStV]	61
Bauarbeiterschutverordnung	[BauV]	79
Bildschirmarbeitsverordnung	[BS-V]	123
Arbeitsmittelverordnung	[AM-VO]	127
Grenzwertverordnung 2021	[GKV]	153
Verordnung Lärm und Vibrationen	[VOLV]	223
Elektroschutzverordnung 2012	[ESV]	231
Verordnung biologische Arbeitsstoffe	[VbA]	239
Verordnung explosionsfähige Atmosphären	[VEXAT]	253
Verordnung optische Strahlung	[VOPST]	267
Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung	[AAV]	291

ORGANISATORISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ

Kennzeichnungsverordnung	[KennV]	303
Fachkenntnisnachweis-Verordnung	[FK-V]	319
Sicherheitsvertrauenspersonen	[SVP-VO]	331
Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte	[SFK-VO]	335
Sicherheitstechnische Zentren	[STZ-VO]	339
Arbeitsmedizinische Zentren	[AMZ-VO]	343
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente.	[DOK-VO]	347

PERSÖNLICHER ARBEITNEHMERSCHUTZ (VERWENDUNGSSCHUTZ)

Telearbeitsgesetz	[TelearbG]	353
Verordnung Persönliche Schutzausrüstung	[PSA-VO]	359
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2020	[VGÜ]	369
Mutterschutzgesetz 1979	[MSchG]	405
Mutterschutzverordnung	[MSch-V]	425
Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987	[KJBG]	429
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche.	[KJGB-VO]	439
Arbeitszeitgesetz	[AZG]	445
Arbeitsruhegesetz	[ARG]	469
Arbeitsverfassungsgesetz.	[ArbVG]	483

SONSTIGE FÜR DEN ARBEITNEHMERSCHUTZ RELEVANTE VORSCHRIFTEN

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2023.	[VBF]	553
Aerosolpackungslagerungsverordnung	[APLV]	573

TECHNISCHER ARBEITNEHMERSCHUTZ

Gesamte Rechtsvorschrift für

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Langtitel

*Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)
StF: BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. Nr. 457/1995 (DFB) (NR: GP XVIII RV 1590 AB 1671 S. 166. BR: AB 4794 S. 587.) [CELEX-
Nr.: 378L0610, 380L1107, 388L0642, 391L0322, 382L0605, 383L0477, 391L0382, 386L0188, 388L0364, 389L0391, 389L0654,
389L0655, 389L0656, 390L0269, 390L0270, 390L0394, 390L0679, 391L0383, 392L0057, 392L0058 und 392L0104]*

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber
- § 4. Ermittlung und Beurteilung der Gefahren Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)
- § 5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 6. Einsatz der Arbeitnehmer
- § 7. Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 8. Koordination
- § 9. Überlassung
- § 10. Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 11. Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 12. Information
- § 13. Anhörung und Beteiligung
- § 14. Unterweisung
- § 15. Pflichten der Arbeitnehmer
- § 16. Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
- § 17. Instandhaltung, Reinigung, Prüfung
- § 18. Verordnungen

2. Abschnitt: Arbeitsstätten und Baustellen

- § 19. Anwendungsbereich
- § 20. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen
- § 21. Arbeitsstätten in Gebäuden
- § 22. Arbeitsräume
- § 23. Sonstige Betriebsräume
- § 24. Arbeitsstätten im Freien und Baustellen
- § 25. Brandschutz und Explosionsschutz
- § 26. Erste Hilfe
- § 27. Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten
- § 28. Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten
- § 29. Sanitäre Vorkehrungen und Sozial-einrichtungen auf Baustellen
- § 30. Nichtraucher/innenschutz
- § 31. Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel
- § 32. Verordnungen über Arbeitsstätten und Baustellen

3. Abschnitt: Arbeitsmittel

- § 33. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel
- § 34. Aufstellung von Arbeitsmitteln
- § 35. Benutzung von Arbeitsmitteln
- § 36. Gefährliche Arbeitsmittel
- § 37. Prüfung von Arbeitsmitteln
- § 38. Wartung von Arbeitsmitteln
- § 39. Verordnungen über Arbeitsmittel

4. Abschnitt: Arbeitsstoffe

- § 40. Gefährliche Arbeitsstoffe
- § 41. Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen
- § 42. Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen
- § 43. Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- § 44. Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung
- § 45. Grenzwerte
- § 46. Messungen
- § 47. Verzeichnis der Arbeitnehmer
- § 48. Verordnungen über Arbeitsstoffe

5. Abschnitt: Gesundheitsüberwachung

- § 49. Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 50. Untersuchungen bei Lärmeinwirkung
- § 51. Sonstige besondere Untersuchungen
- § 52. Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 52a. Elektronische Übermittlung von Befund samt Beurteilung
- § 53. Überprüfung der Beurteilung
- § 54. Bescheide über die gesundheitliche Eignung
- § 55. Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen
- § 56. Ermächtigte Ärzte und Ärztinnen
- § 57. Kosten der Untersuchungen
- § 58. Pflichten der Arbeitgeber
- § 59. Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung

6. Abschnitt: Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

- § 60. Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge
- § 61. Arbeitsplätze
- § 62. Fachkenntnisse und besondere Aufsicht
- § 63. Nachweis der Fachkenntnisse
- § 64. Handhabung von Lasten
- § 65. Lärm
- § 66. Sonstige Einwirkungen und Belastungen
- § 67. Bildschirmarbeitsplätze
- § 68. Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit
- § 69. Persönliche Schutzausrüstung
- § 70. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
- § 71. Arbeitskleidung
- § 72. Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

7. Abschnitt: Präventivdienste

- § 73. Bestellung von Sicherheitsfachkräften
- § 74. Fachkenntnisse der Sicherheitsfachkräfte
- § 75. Sicherheitstechnische Zentren
- § 76. Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte
- § 77. Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte
- § 77a. Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78. Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
- § 78a. Präventionszentren der Unfallversicherungsträger
- § 78b. Unternehmermodell
- § 79. Bestellung von Arbeitsmedizinern
- § 80. Arbeitsmedizinische Zentren
- § 81. Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner
- § 82. Tätigkeiten der Arbeitsmediziner
- § 82a. Präventionszeit
- § 82b. Sonstige Fachleute
- § 82c. Arbeitsmedizinischer Fachdienst
- § 83. Gemeinsame Bestimmungen
- § 84. Aufzeichnungen und Berichte
- § 85. Zusammenarbeit
- § 86. Meldung von Mängeln
- § 87. Abberufung
- § 88. Arbeitsschutzausschuss

- § 88a. Zentraler Arbeitsschutzausschuss
- § 89. Zentren der Unfallversicherungsträger
- § 90. Verordnungen über Präventivdienste

8. Abschnitt: Behörden und Verfahren

- § 91. Arbeitnehmerschutzbeirat
- § 92. Arbeitsstättenbewilligung
- § 93. Berücksichtigung des Arbeitnehmer/
innenschutzes in Genehmigungsverfahren
- § 94. Sonstige Genehmigungen und Vorschriften
- § 95. Ausnahmen
- § 96. Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen
- § 96a. Sonderbestimmungen für die Zustellung
- § 97. Meldung von Bauarbeiten
- § 98. Sonstige Meldepflichten
- § 99. Behördenzuständigkeit
- § 100. Außergewöhnliche Fälle
- § 101. Verordnungen über Behörden und Verfahren

9. Abschnitt: Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- § 101a. Erleichterungen bei Betriebsübergaben
- § 102. Übergangsbestimmungen zu §§ 4 und 5
(Anm.: § 103. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)
(Anm.: § 104. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 159/2001)
(Anm.: § 105. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)
- § 106. Allgemeine Übergangsbestimmungen für Arbeitsstätten
- § 107. Brandschutz und Erste Hilfe
- § 108. Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen
- § 109. Arbeitsmittel

- § 110. Allgemeine Übergangsbestimmungen
betreffend Arbeitsstoffe
- § 111. Übergangsbestimmungen betreffend
bestimmte Arbeitsstoffe
- § 112. Gesundheitsüberwachung
- § 113. Fachkenntnisse
- § 114. Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze
- § 115. Bestellung von Sicherheitsfachkräften
und Arbeitsmedizinern
- § 116. Sonstige Übergangsbestimmungen für Präventivdienste
- § 117. Betriebsbewilligung und Arbeitsstättenbewilligung
- § 118. Bauarbeiten
- § 119. Druckluft- und Taucherarbeiten
(Anm.: § 120. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)
(Anm.: § 121. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 60/2015)
- § 122. Besondere Vorschriften für gewerbliche Betriebsanlagen
(Anm.: § 123. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2012)
- § 124. Aufhebung von Vorschriften
- § 125. Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 106 bis 124
- § 126. Ausnahmegenehmigungen
- § 127. Anhängige Verwaltungsverfahren
- § 127a. Verkehrswesen

10. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 128. Verweisungen
(Anm.: § 129. aufgehoben durch Art. 20 Z 1, BGBl. I Nr. 40/2017)
- § 130. Strafbestimmungen
- § 131. Inkrafttreten
- § 132. Vollziehung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Beschäftigung von

1. Arbeitnehmern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind;
2. Arbeitnehmern des Bundes in Dienststellen, auf die das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999, anzuwenden ist;
3. Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287;
4. Hausgehilfen und Hausangestellten in privaten Haushalten;
5. Heimarbeitern im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 38/1999)

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

(2) Belegschaftsorgane im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, errichteten Organe der Arbeitnehmerschaft sowie die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vorschriften errichteten Organe der Personalvertretung.

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

(4) Arbeitsplatz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten.

(5) Arbeitsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind. Zu den Ar-

beitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore.

(6) Arbeitsstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Stoffe, Gemische (Zubereitungen) und biologischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

(7) Unter Gefahrenverhütung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sämtliche Regelungen und Maßnahmen zu verstehen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind. Unter Gefahren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen zu verstehen, die zu Fehlbeanspruchungen führen.

(7a) Unter Gesundheit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist physische und psychische Gesundheit zu verstehen.

(8) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

(9) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

(2) Arbeitgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, daß die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Arbeitgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen